

GEMEINDE HÖSLWANG

LANDKREIS ROSENHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR. 2

„HÖSLWANG – NORD“

6. ÄNDERUNG

(VEREINFACHTES ÄNDERUNGSVERFAHREN)

Die Gemeinde Höslwang erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 9 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 91, 3, 5, 6, 9 und 10 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese Bebauungsplan-Änderung als

SATZUNG.

M. = 1 : 1 000

ausgefertigt am 09. Mai 2003

Fertigstellungsdaten:

Entwurf: 18.11.2002

Planung: *Huber*

Huber Planungs - GmbH
Hubertusstraße 7, 83022 Rosenheim
Tel. 08031/381091, 381092, Fax 37695

Hintermayr
1. Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

§ 1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Höslwang-Nord“

§ 2 Es gelten die Festsetzungen und Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplanes.
Abweichend werden folgende Planzeichen für Festsetzungen dargestellt:

 Baugrenze

 Grenze für Garagen und Nebenanlagen

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat am 26.11.2002 die Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.11.2002 beschlossen.
2. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde den betroffenen Bürgern zur Kenntnis gegeben.
3. Den Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
4. Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 07.05.2003 die Bebauungsplanänderung in der Fassung des Lageplans vom 18.11.2002 als Satzung beschlossen.

Höslwang, den 09. Mai 2003

Hintermayr
Hintermayr
1. Bürgermeister



5. Die Bebauungsplanänderung liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Höslwang gemäß § 10, Abs. 3 BauGB zur Einsicht aus.

Der Satzungsbeschluß wurde am 09. Mai 2003 ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Höslwang, den 09. Mai 2003

Hintermayr
Hintermayr
1. Bürgermeister

